

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 3. Januar.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Sling.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Briesg.

Nachstehende Verordnung
Die Anwendung der gesetzlichen Maaße
und Gewichte beim Gewerbebetrieb
betreffend.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142), die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamml. S. 83) und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

1) In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer straffällig.

2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempeltes Maaß (z. B. Schlesische Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch straffällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.

3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Wagen etc. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maaße und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftslokalen nicht dulden.

4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbslokalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

5) Von allen wegen Maaß- und Gewichtsvergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

Breslau, den 19. Oktober 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

wird zur genauesten Beachtung sämtlicher Wohlwollenden ländlichen Polizeibehörden hiermit republicirt.

Strehlen den 30. Oktober 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Die bis jetzt immer so sehr verzögerte Bezahlung der Pränumerations-Beträge für das Kreisblatt kann ferner nicht gestattet werden; vielmehr werden die resp. Interessenten hiermit aufgefordert, diese Gelder jedenfalls im Laufe des Monats Januar 1846 anhero zu berichtigen.

Strehlen den 31. Dezember 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Nach §. 34 des Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 soll die Einzahlung des ordentlichen Jahresbeitrages in halbjährigen Terminen pränumerando im Januar und Juli jeden Jahres erfolgen.

Demgemäß fordern wir die versicherten Hausbesitzer hierdurch auf, ihre Feuer-Societäts-Beiträge für das erste halbe Jahr 1846 nach den durch die Regierungsverfügung vom 5. August c. um das Doppelte erhöhten Klassensätzen und zwar: